

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 2022	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
06.01.22	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport..... <i>Ändert FFN 305-70</i>	18
11.01.22	Vierte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung..... <i>Ändert FFN 91-66</i>	40
20.12.21	Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens <i>FFN 17-54</i>	44

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)**

Vom 6. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungskostenordnung

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 717, 2019 S. 25), wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abnahme einer Versicherung an Eides statt	631
Akteneinsicht zur Schadensregulierung	573
Alarmierung der Polizei	532
Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	5
Auskunft nach dem Personenstandsgesetz	644, 645, 646
Ausspielungen	431
Beglaubigungen und Bescheinigungen nach dem Personenstandsgesetz	633, 634
Berufsqualifikationsfeststellung	9
Bescheinigungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	572
Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz	632, 633
Bestattungswesen	41
Brandschutz	59
Ehefähigkeitszeugnis	6112, 62
Eheschließung	61
Eignungsprüfung	787
Einsätze bei Veranstaltungen	511
Einsätze wegen Ansammlungen	512
Einwohnermeldewesen	42
Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	1
Ersatzvornahme	545
Europäischer Feuerwaffenpass	742
Falschalarm	531
Feiertagsrecht	2
Friedhofswesen	41
Fundrecht	46
Gefährliche Hunde	44
Gefährliche Tiere	548
Geldwäschegesetz	8
Glücksspielaufsicht	4317
Kampfmittelräumdienst	574
Lebenspartnerschaft	61
Lotterien	431
Namensänderung, öffentlich-rechtliche	65
Online-Casinospiele	4319

*) Ändert FFN 305-70

Ordnungsrechtliche Angelegenheiten.....4
 Personenstandsurkunden.....64
 Personenstandswesen 6
 Pferdewetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz4318
 Polizeigewahrsam5622
 Polizeiliche Begleitung verantwortlicher Personen547
 Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge5623
 Rettung von Menschen.....571
 Ruhestörungen5612
 Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden58
 Schlichtung von Streitigkeiten..... 5611
 Schießstätten.....73
 Sicherstellung542
 Spielbanken.....432
 Spielvermittlerin oder Spielvermittler4315
 Sportwetten431
 Stiftungsrecht.....32
 Titel, Orden und Ehrenzeichen47
 Tötung eines Tieres549
 Transport von Personen5621
 Transportbegleitung.....52
 Übersetzungshilfe4273, 635
 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme541
 Unmittelbarer Zwang546
 Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition74
 Vereinsrecht31
 Verkehrsregelung durch die Polizei526
 Verpflegung durch polizeieigene Küche5624
 Versammlungswesen45
 Verwahrung sichergestellter Gegenstände.....543
 Verwahrung von Gegenständen.....55
 Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat5322
 Waffenbesitzkarte711
 Waffenhandel717
 Waffenrechtliche Angelegenheiten7
 Waffenrechtliche Vorortkontrolle.....765
 Waffenschein.....721
 Wettvermittlungsstelle4314
 Zuverlässigkeitsprüfung787
 Zwangsgeld (Festsetzung)5442
 Zwangsmittel (Androhung)5441

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	Enteignungsrechtliche Angelegenheiten Amtshandlungen nach dem Hessischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (HEEG) Die für Amtshandlungen nach dem HEEG festgesetzten Ge- bührensätze gelten auch für entsprechende Amtshandlungen auf Grund enteignungsrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen.		
101	Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 2		136 bis 678
102	Entscheidung über Ansprüche nach § 10 Abs. 5		136 bis 678
103	Planfeststellungsbeschluss nach § 14		542 bis 6 776
104	Verlängerung der Frist für die Ausführung des Vorhabens nach § 16 Abs. 3		67 bis 3 388
105	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 17		412 bis 3 319

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
106	Niederschrift über die Einigung nach § 27 Abs. 2 oder über die Teileinigung nach § 28 Abs. 1		504 bis 858
107	Entschädigungsfestsetzung auf Grund einer Teileinigung nach § 28 Abs. 2		412 bis 1 692
108	Enteignungsbeschluss nach § 30 Abs. 1 bis 4		629 bis 3 319
109	Teilenteignungsbeschluss nach § 30 Abs. 5		504 bis 3 319
110	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist nach § 31 Abs. 2		283
111	Ausführungsanordnung nach § 35		209
2	Feiertagsrecht Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)		
21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1		34 bis 1 016
22	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2		338 bis 1 355
3	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten		
31	Vereinsrecht		
311	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)		101 bis 1 693
312	Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, nach § 33 Abs. 2 BGB		34 bis 678
313	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB		101 bis 1 693
314	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht		103
32	Stiftungsrecht Amtshandlungen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz		
321	Anerkennung oder Aufhebung einer Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach §§ 3 und 9		203 bis 4 066
322	Genehmigung einer Verfassungsänderung oder einer Zweckänderung einer Stiftung nach § 9		194 bis 646
323	Aufsichtsmaßnahme nach § 12 Abs. 1, §§ 13, 15 oder 16, soweit diese durch einen Verstoß gegen stiftungsrechtliche Vorschriften veranlasst ist	nach Zeitaufwand	
324	Bescheinigung über die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs einer Stiftung		103
325	Amtshandlungen bei Stiftungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen		gebührenfrei
4	Ordnungsrechtliche und sonstige Angelegenheiten		
41	Friedhofs- und Bestattungswesen Amtshandlungen nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)		
411	Erlaubnis zur Bestattung außerhalb der öffentlichen Friedhöfe nach § 4 Abs. 2		338 bis 2 156

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
412	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Benutzung von Leichenhallen nach § 17 Abs. 2		13 bis 54
413	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen, oder Gestattung der Bestattung ohne Sarg nach § 18 Abs. 2		13 bis 54
414	Prüfung der Zulässigkeit einer Erdbestattung nach § 19 Abs. 1 oder einer Feuerbestattung nach § 20 Abs. 1		13 bis 54
415	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes nach § 20 Abs. 3 Satz 3		67 bis 678
416	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3		31
417	Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht, zur Leichenbeförderung nur solche Personenkraftwagen zu benutzen, die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden, nach § 25 Abs. 2		31
418	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder Urne nach § 26 Abs. 2 und 3		65 bis 646
42	Einwohnermeldewesen Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)		
421	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4 Satz 1, im elektronischen Verfahren in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2		
4211	bis 13 Einwohnerinnen und Einwohner	je Einwohnerin oder Einwohner	10
4212	14 bis 50 Einwohnerinnen und Einwohner		136
4213	51 bis 100 Einwohnerinnen und Einwohner		197
4214	über 100 Einwohnerinnen und Einwohner		264
422	Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,		
4221	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt	je Einwohnerin oder Einwohner	10
4222	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder § 35, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren, erfolgt	je Einwohnerin oder Einwohner	6
423	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohnerin oder Einwohner	34 bis 101
424	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohnerin oder Einwohner	67 bis 407
425	Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Aus-		34 bis 678

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	kunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		
426	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebührenfrei
427	Meldebescheinigung (zum Beispiel Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	10
4271	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	34 bis 101
4272	amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2		gebührenfrei
4273	Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012		10
43	Glücksspiele und Spielbanken		
431	Glücksspiele (Lotterien, Ausspielungen, Sport- und Pferdewetten und Online-Casinospiele) Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG), dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und dem Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)		
4311	Erlaubnis für das Veranstellen oder Vermitteln einer Lotterie oder Ausspielung nach § 7 Abs. 1 HGlüG und § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021		
43111	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 ‰ des Spielkapitals	mindestens 123
43112	für die weiteren 50 Millionen Euro Spielkapital zusätzlich	1,5 ‰ des Spielkapitals	
43113	für das über 100 Millionen Euro hinausgehende Spielkapital zusätzlich	0,5 ‰ des Spielkapitals	
4312	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4311		
43121	bei gleichbleibendem Spielkapital		58 bis 10 500
43122	bei Erhöhung des Spielkapitals		118 bis 21 000
	Spielkapital im Sinne der Nr. 4311 bis 43122 ist die für die Dauer der Erlaubnis erwartete Summe der Einsätze in Hessen.		
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebührenfrei
4314	Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 HGlüG, einer Annahmestelle nach § 9 Abs. 2 und 4 HGlüG oder einer örtlichen Verkaufsstelle nach § 10 Abs. 2 und 3 HGlüG		57 bis 1 100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
43141	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4314		29 bis 550
4315	Erlaubnis zur Betätigung als gewerbliche Spielvermittlerin oder gewerblicher Spielvermittler nach §§ 13, 14 Abs. 1 HGlüG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 GlüStV 2021		235 bis 2 100
4316	Amtshandlungen im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GlüStV 2021		
43161	Änderung der Sportwetterlaubnis nach § 4 in Verbindung mit § 4a oder der Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021		589 bis 21 600
43162	Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Erteilung einer Sportwetterlaubnis nach § 4 in Verbindung mit § 4a oder einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand	höchstens 21 600
43163	Überwachung der Einhaltung der nach dem GlüStV 2021 bestehenden oder aufgrund des GlüStV 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach § 9a Abs. 2 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand	höchstens 600
4317	Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht nach dem GlüStV 2021 außerhalb des ländereinheitlichen Verfahrens		
43171	Überwachung der Einhaltung der nach dem GlüStV 2021 bestehenden oder aufgrund des GlüStV 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand	höchstens 600
43172	Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand	
43173	Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand	
43174	Maßnahmen zur Sperrung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand	
4318	Amtshandlungen bei Pferdewetten nach § 27 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit dem RennwLottG		
43181	Erlaubnis des Betriebs eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde nach § 1 Abs. 1 und 4 RennwLottG mit einem Umsatz		
431811	bis 1 Million Euro		296
431812	über 1 Million Euro		887
43182	Erlaubnis für eine Buchmacherin oder einen Buchmacher nach § 2 Abs. 1 RennwLottG		517 bis 3 300
43183	Erlaubnis für eine Örtlichkeit, wo Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden, nach § 2 Abs. 2 RennwLottG		74 bis 660
43184	Erlaubnis für eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen nach § 2 Abs. 2 RennwLottG		259 bis 1 320
43185	Überwachung der Einhaltung der nach dem RennwLottG sowie dem GlüStV 2021 bestehenden oder aufgrund des RennwLottG sowie des GlüStV 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 für Buchmacherinnen und Buchmacher sowie deren Örtlichkeiten und Gehilfeninnen und Gehilfen und Totalisatoren	nach Zeitaufwand	höchstens 600
4319	Amtshandlungen bei Online-Casinospielen nach § 22c GlüStV 2021		
43191	Konzession nach § 22c Abs. 1 Nr. 2 GlüStV 2021		7 392 bis 22 000
431911	Änderung der Konzession nach Nr. 43191		616 bis 11 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
432	Spielbankgesetz Amtshandlungen nach dem Hessischen Spielbankgesetz		
4321	Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank nach § 3 Abs. 1		7 392 bis 22 000
4322	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank		616 bis 11 000
4323	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das aufgrund der Spielbankerlaubnis einer Genehmigungspflicht unterliegt		616 bis 8 250
44	Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)		
441	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1		96 bis 338
442	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2		67 bis 136
443	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2		67 bis 203
444	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3		31 bis 194
445	Benennung als sachverständige Person oder Stelle nach § 6 Abs. 3		168 bis 336
446	Verlängerung der befristeten Benennung als sachverständige Person oder Stelle nach § 6 Abs. 3		112 bis 224
45	Versammlungswesen Amtshandlungen nach dem Versammlungsgesetz		
451	Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3	je Ermächtigung	69
46	Fundrecht		
	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 % des Wertes	mindestens 10
47	Titel, Orden und Ehrenzeichen Amtshandlungen nach der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen		
471	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1		76
472	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3		138
5	Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden		
51	Einsätze bei Veranstaltungen und wegen Ansammlungen		
511	Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltungen im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfinden und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter obliegen	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 82
512	Einsätze wegen einer öffentlichen Ansammlung aufgrund eines Aufrufes oder dessen Weiterverbreitung in einem Sozialen Netzwerk, wenn die aufrufende oder den Aufruf weiterverbreitende Person die öffentliche Ansammlung schuldhaft herbeigeführt hat und die Behörde den die Ansammlung bildenden Personen eine Platzverweisung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt hat		
52	Transportbegleitung und andere mit Transporten zusammenhängende polizeiliche Verkehrsmaßnahmen Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, Transporten mit gefährlichen Gütern, Geld- und Werttransporten sowie andere polizeiliche Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit Transporten		
521	Begleitung mit einem Kraftfahrzeug sowie Hin- und Rückfahrt des Kraftfahrzeuges	nach Zeitaufwand	
522	Begleitung mit einem Boot sowie Hin- und Rückfahrt des Bootes		
5221	bis 150 kW (204 PS)	je ¼ Stunde	59
5222	über 150 kW (204 PS)	je ¼ Stunde	86
523	Begleitung mit einem		
5231	Hubschrauber sowie Hin- und Rückflug des Hubschraubers	je ¼ Stunde	700
5232	Flächenflugzeug sowie Hin- und Rückflug des Flächenflugzeugs	je ¼ Stunde	213
524	Begleitung ohne Dienstfahrzeuge		
5241	Begleitung je Begleitperson	nach Zeitaufwand	
5242	Fahrt zum und Rückfahrt vom Transport		
52421	je Begleitperson	nach Zeitaufwand	
52422	je Fahrerin oder Fahrer	nach Zeitaufwand	
52423	Fahrtstrecke	je Fahrzeug und je km	0,68
525	Ausfall eines Transports, ohne dass die Polizei rechtzeitig davon unterrichtet und deshalb eingesetzt worden ist	Nr. 5242 bis 52423 und Nr. 527	
526	Durchführung einer Verkehrsregelung bei Transporten mit Personal und Fahrzeugen, welche noch nicht durch Nr. 521 bis 52423 erfasst sind	nach Zeitaufwand	
527	Wartezeiten der Fahrzeugbesatzung oder der Begleitperson, die die Polizei nicht zu vertreten hat, wenn eine ¼ Stunde überschritten ist	nach Zeitaufwand	
528	Begleitung von Kunsttransporten und Transporten kulturell oder historisch wertvoller Gegenstände einschließlich Wartezeiten, wenn die Person, die die Gegenstände absendet oder empfängt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet ist, oder die Person, die absendet oder empfängt, die Gegenstände ohne Gewinnabsicht im Bundesgebiet der Öffentlichkeit zugänglich macht		gebührenfrei
529	Auslagen sind bei gebührenfreien Amtshandlungen nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
53	Polizeieinsatz bei Alarmierung		
531	Polizeieinsatz bei Falschalarm		
5311	Auslösung einer Alarm-, Gefahrenmelde-, Signal-, Warn- oder Notrufanlage, eines Notrufsystems oder einer vergleichbaren Anlage oder eines vergleichbaren Systems einschließlich technischer Störungen oder Unterbrechungen des Übertra-	je Einsatz	200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	gungsweges zur Alarmweiterleitung, wenn von der Polizei Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Gefahrenlage nicht festgestellt werden Hat die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage oder des Systems die Entgegennahme von Alarmen einem Dritten (Bewachungsgewerbe, Notruf- und Serviceleitstelle, Interventionsstelle, Servicezentrale oder vergleichbare Stelle) übertragen und hat dieser den Alarm an die Polizei weitergeleitet, ist der Dritte Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner.		
5312	Wie Nr. 5311, wenn die Alarmmeldung mit automatischen Einrichtungen oder Geräten an die Notrufnummer 110 oder an eine andere Telekommunikationseinrichtung der Polizei weitergeleitet wurde	je Einsatz	200
532	Polizeieinsatz bei		
5321	grob fahrlässiger Alarmierung oder grob fahrlässiger Veranlassung einer Alarmierung	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 200
5322	missbräuchlicher Alarmierung oder Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 200
5323	einer ursprünglich berechtigten Alarmierung oder Mitteilung einer Gefahrenlage nach Wegfall des Einsatzgrundes, der Einsatz jedoch fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde; gebührenpflichtig ist der Einsatz ab dem Zeitpunkt einer möglichen Benachrichtigung	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 200
533	Bei Nr. 531 bis 5321 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
534	Die Regelung nach Providerverträgen bleibt unberührt.		
54	Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)		
541	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 74
542	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand		
5421	bis zu ¼ Stunde		gebührenfrei
5422	über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	74
5423	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	
543	Verwahrung sichergestellter Gegenstände	Nr. 55 bis 559	
544	Androhung eines Zwangsmittels und Zwangsgeldfestsetzung		
5441	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 53, soweit die Androhung nicht mit dem ihr zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden wird		17 bis 120
5442	Festsetzung des Zwangsgelds nach § 50 Abs. 1		17 bis 300
545	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 74
546	Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 52 bei einem Zeitaufwand		
5461	bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	74
5462	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5463	Anwendung unmittelbaren Zwanges 1. im Zusammenhang mit a) der Rettung von Menschen (Nr. 571), soweit die Amtshandlung gebührenfrei ist, b) Maßnahmen nach § 32 Abs. 4, Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen c) der Durchsetzung von Räumungsverfügungen, wenn die betroffene Person aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage war, den Verwaltungsakt zu befolgen, d) einem Einsatz bei Familienstreitigkeiten, wenn dieser kostenfrei ist (Nr. 561); 2. in Bagatellfällen, wenn der unmittelbare Zwang mit nur geringem polizeilichen Aufwand angewendet wird; dies gilt nicht für das Wegtragen von Personen		gebührenfrei
547	Polizeiliche Begleitung nach § 6 verantwortlicher Personen mit Dienstfahrzeugen im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung zur Durchsetzung einer Platzverweisung nach § 31 Abs. 1 Satz 1, zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbots nach § 31 Abs. 3 Satz 1, im Zuge einer Ingewahrsamnahme nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder zur Abwehr einer Gefahr nach § 11 einschließlich der Rückfahrt nach Beendigung der polizeilichen Begleitung	nach Zeitaufwand	
548	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der nicht gewerbsmäßigen Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art nach § 43a Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
549	Anordnung der Tötung eines Tieres nach § 42 Abs. 4		31 bis 324
55	Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände des Landes; bei nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beschlagnahmten Gegenständen jedoch erst nach deren Freigabe		
551	ein Fahrrad, ein Fahrrad mit Hilfsmotor, ein E-Bike, ein Pedelec oder ein E-Scooter	je Tag	2,25
552	ein Kraftrad	je Tag	4,50
553	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	9
554	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	18
555	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	9
556	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	4,50
557	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 m ² Stellfläche	0,90
558	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Verwahrung beträgt		24,50
559	Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Versammlungen oder einer Fundsache durch die Polizeibehörden		24,50
56	Polizeieinsatz bei Streitigkeiten, bei Ruhestörungen und polizeiliche Gewahrsamnahme		
561	Polizeieinsatz bei Streitigkeiten und Ruhestörungen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5611	Schlichtung von Streitigkeiten durch mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von 24 Stunden für jedes Einschreiten oder wenn zur Beendigung der Streitigkeiten mehr als zwei Bedienstete der Polizei erforderlich sind	je Fußstreife je Streifenfahrzeug einschließlich Fahrzeugbesat- zung	75 135
5612	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen, wenn mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von 24 Stunden erfolgt, für jedes Einschreiten oder wenn die Ruhestörung beim ersten Einschreiten von der Störerin oder dem Störer nicht beendet wird	je Fußstreife je Streifenfahrzeug einschließlich Fahrzeugbesat- zung	75 135
5613	Bei Nr. 5611 und 5612 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
562	Polizeiliche Gewahrsamnahme von verantwortlichen Personen nach § 32 HSOG		
5621	Transport		
56211	Transport von Personen	je Person	62
56212	Die Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen sind mit der Gebühr abgegolten.		
56213	Transport von hilfsbedürftigen Personen mit Ausnahme von Betrunkenen und Süchtigen		gebührenfrei
56214	Transport von Personen nach § 32 Abs. 4; Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen		gebührenfrei
5622	Polizeigewahrsam		
56221	bis zu 6 Stunden		54
56222	über 6 Stunden	je weitere 6 Stunden	13
5623	Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge	nach Zeitaufwand	
5624	Verpflegung durch polizeieigene Küche	je Mahlzeit	3,50 bis 10
57	Sonstige Amtshandlungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden		
571	Rettung von Menschen		
5711	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, soweit nicht die in Nr. 5712 genannten Voraussetzungen vorliegen		gebührenfrei
5712	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder der Einsatz deshalb notwendig geworden ist oder fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde	nach Zeitaufwand	
5713	Bei einem Einsatz zur Verhinderung eines Suizids gilt die Gefahr nicht als vorsätzlich im Sinne der Nr. 5712 herbeigeführt.		
5714	Auslagen sind bei gebührenfreien Amtshandlungen nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
572	Bescheinigungen		
5721	Ausstellung von Bescheinigungen zu ausschließlich zivilrechtlichen Zwecken	je Bescheinigung	17 bis 605
5722	einfache schriftliche Bescheinigung		kostenfrei
573	Akteneinsicht zur Schadensregulierung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5731	Gewährung von Akteneinsicht durch Übersendung einer Kopie der bei der Polizei entstandenen Unfallakte an Unfallbeteiligte oder Versicherungen durch die Polizeibehörde		12
574	Kampfmittelräumdienst		
5741	Auswertung von Luftbildern und fachliche Stellungnahme auf Anforderung		
57411	im Bauleitverfahren als Träger öffentlicher Belange oder im Rahmen der Beteiligung durch Träger öffentlicher Belange nach § 4 des Baugesetzbuches		kostenfrei
57412	im Übrigen	je Anforderung	80
58	Einsatz oder Bereitstellung der Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden bei kostenpflichtigen Amtshandlungen bei Berechnung nach Zeitaufwand (ohne Personal- und Transportkosten)		
581	Einsatz oder Bereitstellung von Tieren oder Sachen		
5811	eines Diensthundes	je ¼ Stunde	2,80
5812	eines Dienstpferdes	je ¼ Stunde	5
5813	eines leichten Absperrgitters		
58131	bis zu drei Tagen		7
58132	für jeden weiteren Tag zusätzlich		3,50
5814	eines schweren Absperrgitters		
58141	bis zu drei Tagen		11
58142	für jeden weiteren Tag zusätzlich		5
5815	eines Tauchgerätes ohne Füllmaterial	je Tag	7
5816	einer sonstigen Sache	je Tag	1,50 bis 18
582	Einsatz oder Bereitstellung von Fahrzeugen der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden		
5821	eines Kraptrades, eines Personenkraftwagens, eines PKW-Kombis, eines Kleinbusses	je km	0,68
5822	eines Hubschraubers	je ¼ Stunde	650
5823	eines Flächenflugzeuges	je ¼ Stunde	150
5824	eines Bootes	je ¼ Stunde	17 bis 30
5825	eines sonstigen Fahrzeuges	je ¼ Stunde	7 bis 36
5826	Die in Nr. 5821 bis 5825 genannten Beträge werden als Auslagen erhoben.		
59	Amtshandlungen nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)		
591	Verpflichtung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
592	Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand	
593	Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand	
594	Überprüfung des Leistungsstandes einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
595	Zulassung einer Ausnahme zur Übertragung von Aufgaben einer öffentlichen Feuerwehr auf eine Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 7	nach Zeitaufwand	
596	Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
597	Beratung von gewerblichen oder sonstigen Betrieben oder Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten	nach Zeitaufwand	
6	Personenstandswesen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG)		
61	Eheschließung und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe		
611	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,		47
6111	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		23,50
6112	wenn ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 12 Abs. 3 PStG aufzunehmen ist		12
612	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,		23,50
6121	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		12
613	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG		
6131	in den Amtsräumen		
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten		
613111	Eheschließung nach § 14 PStG		47
613112	Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG		gebührenfrei
61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		71
6132	außerhalb der Amtsräume		
61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		71
61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		105
61323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG		gebührenfrei
62	Ehefähigkeitszeugnis		
621	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG,		47
6211	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		23,50
6212	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist		gebührenfrei
622	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer		47
63	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		
631	Abnahme einer Versicherung an Eides statt		36

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
632	Beurkundung		
6321	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG		94
6322	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach § 34 Abs. 2 PStG		94
6323	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG		94
6324	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG		47
63241	wenn die Eheschließung der Eltern oder des Verstorbenen im Ausland erfolgte oder die Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung aus dem Ausland erforderlich ist, zusätzlich		47
633	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		
6331	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG		23,50
6332	zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG		23,50
6333	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG		gebührenfrei
6334	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG		23,50
6335	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält		gebührenfrei
6336	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Abs. 1 PStG		23,50
6337	zur Geschlechtsangabe und zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 45b Abs. 1 PStG		23,50
634	Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV		12
6341	wenn die Erklärung im Ausland abgegeben wurde und die Bescheinigung durch das Wohnsitzstandesamt ausgestellt wird, zusätzlich		35
635	Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1191		12
64	Personenstandsurkunden		
641	Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV		
6411	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG		12
6412	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG		10
6413	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG		10

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6414	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstands- urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeits- gang aus demselben Registereintrag hergestellt wird		6
642	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebührenfrei
643	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV		12
644	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG		
6441	wenn sich die Auskunft oder Einsicht nur auf die zur antrag- stellenden Person gespeicherten Daten bezieht		gebührenfrei
6442	im Übrigen	nach Zeitaufwand	
645	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebührenfrei
646	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Per- sonenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG		gebührenfrei
65	Öffentlich-rechtliche Namensänderung		
651	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 3 NamÄndG		28 bis 1 680
652	Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 NamÄndG		28 bis 560
7	Waffenrechtliche Angelegenheiten Amtshandlungen nach dem Waffengesetz (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)		
71	Erwerb und Besitz von Waffen und Munition, Waffenhan- del		
711	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte		
71101	für eine natürliche Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe, sofern nicht eine Gebühr nach Nr. 71102 bis 711022 oder 71104 bis 71111 zu erheben ist		81
71102	für mehrere berechnigte Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		
711021	für die erste Person		81
711022	für jede weitere Person		49
71103	für eine juristische Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		86
71104	für Jägerinnen oder Jäger nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG		
711041	in Verbindung mit § 13 Abs. 2 WaffG einschließlich der Er- werbserlaubnis für die erste Kurzwaffe		51
711042	in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Langwaffe		35
71105	für Sportschützinnen oder Sportschützen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
711051	in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		51
711052	in Verbindung mit § 14 Abs. 5 WaffG	je Schusswaffe	51
711053	in Verbindung mit § 14 Abs. 6 WaffG		87
71106	für Brauchtumsschützinnen oder Brauchtumsschützen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		51
71107	für Waffensammlerinnen oder Waffensammler nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 WaffG		275
71108	für Erwerberinnen oder Erwerber einer Waffensammlung infolge Erbfalls nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 WaffG		172
71109	für Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 WaffG	nach Zeitaufwand	
71110	für Erwerberinnen oder Erwerber von Schusswaffen infolge Erbfalls nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe, auch wenn die Erwerberin oder der Erwerber bereits Inhaberin oder Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist		93
71111	für Feuerwaffen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe		69
712	Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte oder Austragung aus einer bereits erteilten Waffenbesitzkarte		
71201	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer weiteren Waffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG		51
71202	Eintragung einer Berechtigung einer weiteren Person zum Erwerb und Besitz oder zum Besitz einer oder mehrerer in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG		49
71203	Eintragung einer Berechtigung zum Besitz einer weiteren Langwaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG		17
71204	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition für eine in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schusswaffe nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG		35
71205	Eintragung einer erworbenen Waffe nach § 37g Abs. 1 WaffG, soweit die Eintragung nicht durch die bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte erhobene Gebühr abgegolten ist		17
71206	Eintragung oder Austragung einer Berechtigung zum Besitz eines Schalldämpfers nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 9 WaffG		17
71207	Eintragung einer infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 WaffG		17
71208	Eintragung oder Austragung eines Blockiersystems nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 WaffG für eine Schusswaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 37a Satz 3, § 37g Abs. 1 WaffG		12
71209	Eintragung eines wesentlichen Waffenteils nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 und 3 WaffG		17

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
71210	Austragung von berechtigten Personen, Waffen und wesentlichen Waffenteilen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 und 3 WaffG	je Person, Waffe, wesentlichen Waffenteil	17
713	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte		
7131	aufgrund einer Änderung der verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 WaffG	je Person und Waffenbesitzkarte	25
7132	aufgrund einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlerinnen oder Waffensammlern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 WaffG		172
714	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition nach § 11 WaffG		23 bis 69
715	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 WaffG		58 bis 687
716	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines		
7161	für eine natürliche Person nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG		38
7162	für Munitionssammlerinnen oder Munitionssammler nach § 10 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 WaffG		58 bis 207
7163	für Munitionssachverständige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 WaffG		58
717	Waffenhandel		
7171	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Waffenherstellungserlaubnis) nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG	nach Zeitaufwand	
7172	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG	nach Zeitaufwand	
7173	Stellvertretungserlaubnis nach § 21a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 WaffG	nach Zeitaufwand	
7174	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG	nach Zeitaufwand	
7175	Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 Satz 2 WaffG	nach Zeitaufwand	
7176	Amtshandlungen zur Wahrnehmung der Auskunfts- und Nachschaurechte nach § 39 Abs. 1 und 2 WaffG sowie Anordnungen nach § 39 Abs. 3 WaffG	nach Zeitaufwand	
7177	Abstempeln der Karteiblätter von Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbüchern und Bestätigung der Gesamtzahl nach § 19 Abs. 1 Satz 6 AWaffV	nach Zeitaufwand	
7178	Zulassen von Ausnahmen bei Führung der Waffenbücher in elektronischer Form nach § 20 Abs. 4 AWaffV	nach Zeitaufwand	
72	Führen und Schießen		
721	Ausstellung eines Waffenscheines		
7211	für gefährdete Personen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 19 WaffG		114 bis 289
7212	für Bewachungsunternehmerinnen oder Bewachungsunternehmer und -personal nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 WaffG		172 bis 343
722	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7221	für gefährdete Personen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 19 WaffG		92 bis 172
7222	für Bewachungsunternehmerinnen oder Bewachungsunternehmer und -personal nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 WaffG		114 bis 289
723	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen an Wachpersonen nach § 28 Abs. 3 WaffG	je Person	58
724	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in den Waffenschein nach § 28 Abs. 4 WaffG		44
725	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG		58 bis 207
726	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten		
7261	nach § 10 Abs. 5 WaffG, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WaffG		35 bis 229
7262	nach § 10 Abs. 5 WaffG für Beutegreifer in befriedeten Bezirken		gebührenfrei
73	Schießstätten		
731	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG		229 bis 1 145
732	Sicherheitstechnische Überprüfung von Schießstätten nach § 27a WaffG		114 bis 572
74	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes		
741	Erlaubnis oder Zustimmung zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 29 WaffG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 AWaffV		22 bis 218
742	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 30 WaffG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 3 AWaffV für gewerbsmäßige Waffenherstellerinnen oder -hersteller oder Waffenhändlerinnen oder -händler		22 bis 218
743	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition, Europäischer Feuerwaffenpass		
7431	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat		
74311	nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 AWaffV		23
74312	für eine Person aus einem Drittstaat nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 4 WaffG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 AWaffV		23
7432	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der erstmaligen Eintragung von Waffen nach § 32 Abs. 6 WaffG		58
7433	Ein- oder Austragung einer Waffe in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6 WaffG		17

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7434	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 WaffG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 AWaffV bei Antragstellung vor Ablauf der Gültigkeit des ausgestellten Dokuments		16
7435	Änderung der sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6 WaffG		16
75	Zulassung einer Ausnahme		
751	von den Alterserfordernissen		
7511	allgemein oder für den Einzelfall nach § 3 Abs. 3 WaffG		58
7512	für das Schießen auf Schießstätten nach § 27 Abs. 4 WaffG		46
752	von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 WaffG		46 bis 172
753	für Veranstaltungen der Brauchtumpflege nach § 16 Abs. 2 WaffG		92
754	von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 6 WaffG	je Waffe	23
755	von den Beschränkungen des § 9 Abs. 1 AWaffV beim Schießen auf Schießstätten nach § 9 Abs. 2 AWaffV		81
756	von dem Verbot des Führens von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG		46 bis 149
76	Prüfungen, Überprüfungen, Anerkennungen und Gestattungen		
761	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG		17 bis 69
762	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 WaffG		23 bis 69
763	Abnahme einer Sachkundeprüfung nach § 7 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit § 2 AWaffV		81 bis 289
764	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 AWaffV		572 bis 1 717
765	Anlassbezogene Vorortkontrolle zur Prüfung der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG		69 bis 343
766	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Abs. 5 bis 8 oder § 14 AWaffV		35 bis 172
767	Gestattung der Teilnahme am Lehrgang im Verteidigungsschießen nach § 23 Abs. 2 AWaffV		35 bis 172
77	Anordnungen, Untersagungen, Sicherstellung und Einziehung		
771	Anordnung		
7711	der Vorlage eines Zeugnisses über die Eignung nach § 6 Abs. 2 WaffG		58 bis 114
7712	zur Abwehr von Gefahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 WaffG		23 bis 687
7713	zur Kennzeichnungspflicht nach § 25a WaffG		23 bis 58
7714	zur Vorlage eines Nachweises zur sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG		23 bis 172
7715	zur Aufbewahrung nach § 36 Abs. 6 WaffG		23 bis 172
7716	nach § 37c Abs. 2 Nr. 2 oder § 40 Abs. 5 Satz 2 WaffG		gebührenfrei
7717	nach § 39 Abs. 3 oder § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 WaffG		23 bis 172

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
772	Untersagung		
7721	nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 WaffG		58 bis 458
7722	nach § 27a Abs. 2 WaffG, § 10 Abs. 4 oder § 25 Abs. 1 AWaffV		46 bis 343
773	Sicherstellung von Gegenständen nach § 37c Abs. 2 Nr. 1, § 40 Abs. 5 Satz 2 oder § 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 WaffG	nach Zeitaufwand	
774	Einziehung und Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen nach § 37c Abs. 3 Satz 1 oder § 46 Abs. 5 Satz 1 WaffG		23 bis 172
78	Sonstige Amtshandlungen und Zuschlag zu den Gebühren wegen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung		
781	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu der die berechtigte Person Anlass gegeben hat, nach § 45 WaffG		46 bis 572
782	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene, unlesbar oder anderweitig unbrauchbar gewordene waffenrechtliche Erlaubnis		28 bis 137
783	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene waffenrechtliche Erlaubnis (sofern der Platz nicht ausreicht)		6 bis 69
784	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung nach § 37h Abs. 1 Satz 1 WaffG über die Anzeige der Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe nach § 37b Abs. 2 Satz 1 WaffG, des Umgangs mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe (Dekorationswaffe, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 zum WaffG) nach § 37d Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG und des Besitzes eines Magazins oder eines Magazingehäuses nach § 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG	je Schusswaffe, je Dekorationswaffe, je Magazin und je Magazingehäuse	20
785	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 oder § 56 WaffG		gebührenfrei
786	Amtshandlungen in Bezug auf Waffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von öffentlichen Bediensteten verwendet werden		gebührenfrei
787	Zu den Gebühren der Nr. 7 ist ein Zuschlag für den Aufwand der im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 WaffG und der Prüfung der erforderlichen persönlichen Eignung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WaffG beteiligten Behörden zu erheben	nach Zeitaufwand	mindestens 22
8	Geldwäscherechtliche Angelegenheiten Amtshandlungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)		
81	Befreiung von der Pflicht		
811	zur Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
812	zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
82	Prüfung der Anzeige oder Untersagung der Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 6 Abs. 7	nach Zeitaufwand	
83	Anordnung		
831	interner Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
832	der risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen auf einzelne Verpflichtete nach § 6 Abs. 9	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
833	der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
834	der Sicherstellung, dass keine Geschäftsbeziehung begründet oder fortgesetzt und keine Transaktionen durchgeführt werden, nach § 9 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand	
835	der verstärkten Überwachung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und der Erfüllung zusätzlicher Sorgfaltspflichten sowie erforderlicher Gegenmaßnahmen nach § 15 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
84	Maßnahme oder Anordnung zur Sicherstellung der Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
85	Prüfung der Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 Abs. 3		
851	bei der oder dem Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 15	nach Zeitaufwand	
852	bei der oder dem Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 und 16, soweit die verpflichtete Person hierzu besonderen Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
86	Vorübergehende Untersagung der Geschäfts- oder Berufsausübung oder Widerruf der Zulassung nach § 51 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	
87	Vorübergehendes Verbot zur Ausübung einer Leitungsposition nach § 51 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand	
9	Berufsqualifikation Amtshandlungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG), der Hessischen Laufbahnverordnung und der Hessischen Feuerwehrlaufbahnverordnung (HFeuerwLV)		
91	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 Abs. 1 BQFG und § 4 Abs. 1 HBQFG		100 bis 600
92	Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung nach § 33 der Hessischen Laufbahnverordnung und § 1 Abs. 2 HFeuerwLV		100 bis 600

Artikel 2**Weitere Änderung der Verwaltungskostenordnung zum 1. Januar 2023**

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Glücksspielaufsicht.....4317“ wird durch „Glücksspielaufsicht.....4316“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Online-Casinospiele.....4319“ wird durch „Online-Casinospiele.....4318“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „Pferdewetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt.....4318“ wird durch „Pferdewetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt.....4317“ ersetzt.

2. Die Nr. 4316 bis 43163 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 4317 bis 431911 werden die Nr. 4316 bis 431811.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Januar 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Für den Minister
der Finanzen
der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Vierte Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung*)¹⁾
Vom 11. Januar 2022

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a und 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162),
2. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
4. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen der Nr. 2 auf Grundlage des Beschlusses des Hessischen Landtages vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 1002):

Artikel 1

Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 werden nach dem Wort „Bildungsangeboten“ ein Komma und die Wörter „Ausbildungsangeboten sowie der Teilnahme an Prüfungen nach § 15“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach Nr. 2 als Nr. 2a eingefügt:

„2a. für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist,“

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „und 2 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Prüfungen“ angefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrerlaubnis“ die Wörter „sowie bei der Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen“ eingefügt.
4. § 27a wird aufgehoben.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 23 Buchst. f wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 24 wird aufgehoben.
6. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „13. Januar 2022“ durch „10. Februar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2022 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 11. Januar 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und Sport

Beuth

*) Ändert FFN 91-66

¹⁾ Verkündet nach § 22a des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst am 13. Januar 2022

Anlage

Begründung:Allgemein

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegen sich in Hessen weiterhin auf einem hohen Niveau. Mit Stand 10. Januar 2022 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 376,9. In mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten ist ein starker Anstieg der Infektionszahlen in den letzten Tagen zu verzeichnen. Mehrere Regionen haben den Grenzwert von 350 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen drei Tage in Folge überschritten oder stehen kurz davor. Mit Stand 10. Januar 2022 werden 247 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 3,16 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei ist die Hospitalisierungsinzidenz gerade unter ungeimpften Personen besonders hoch. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind ebenfalls weiterhin hoch.

Der Hessische Landtag hat bereits in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Land besteht (GVBl. S. 1002).

Aufgrund der hohen Auslastung der stationären Versorgung wurden in Hessen bereits weitgehende Schutzmaßnahmen getroffen.

Das Robert Koch-Institut und der von der Bundesregierung eingerichtete Expertenrat schätzen die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als weiterhin sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante des Virus, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft und der Erfahrung aus anderen Ländern deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Bisherige wissenschaftliche Erkenntnisse deuten auch auf einen deutlich verminderten Infektionsschutz durch die aktuell in Deutschland zugelassenen Impfstoffe hin. Auch wenn erste Analysen aus anderen Ländern auf mildere Krankheitsverläufe bei einer Infektion mit der Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante hindeuten und die Infektion insbesondere bei Personen mit vollständigem und aufgefrischem Impfschutz vielfach ohne deutliche Symptome und deshalb unbemerkt verlaufen kann, liegt in der starken Infektionsdynamik von Omikron und der damit verbundenen hohen Zahl gleichzeitig auftretender Erkrankungen eine besondere Gefahr, die den Vorteil der mildereren Verläufe aufzuwiegen droht. In anderen europäischen Staaten und in den USA haben sehr hohe Omikron-Fallzahlen zu einem deutlichen Anstieg der Krankenhausaufnahmen geführt.

Es droht deshalb weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems mit der Folge, dass die Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten optimal versorgen können. Elektive Eingriffe werden bereits jetzt verschoben, ebenso wurden schon Verlegungen von Patientinnen und Patienten erforderlich. Zudem drohen Personalengpässe in der kritischen Infrastruktur, wenn die prognostizierte mögliche Zahl an Neuinfektionen mit der Omikron-Variante eintreten sollte. Das aktuelle Infektionsgeschehen führt auch im Bereich der Gesundheitsämter und der Labore zu starken Belastungen.

Das Gefahrenpotential der pandemischen Situation ist auch stark abhängig vom Impfschutz in der Bevölkerung. Das Robert Koch-Institut schätzt die Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) nunmehr als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat ein. Bis einschließlich 10. Januar 2022 sind 74,5 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 70,6 Prozent haben die zweite Impfung erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders relevanten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind 85,9 Prozent vollständig geimpft. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85 Prozent der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) ist Hessen – selbst bei Annahme einer etwas höheren Impfquote als bislang verzeichnet – dennoch weiterhin deutlich entfernt. Die Impfquote der Auffrischungsimpfungen beträgt am 10. Januar 2022 39,2 Prozent, bei der besonders zu schützenden älteren Bevölkerung (>59 Jahre), bei der schon aufgrund der mit dem Alter zurückgehenden Immunantwort von einer stärkeren Wirkung der Auffrischungsimpfungen auszugehen ist, 61,4 Prozent.

Es ist daher unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe weiterhin notwendig, die derzeit bereits getroffenen Maßnahmen nunmehr befristet bis zum 10. Februar 2022 aufrechtzuerhalten und diese punktuell zu ergänzen.

So muss weiterhin insbesondere an den bisherigen Beschränkungen, den grundlegenden AHA+L-Regeln und dem Appell zu pandemiegerechtem Verhalten festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Dies gilt auch für die bereits angeordneten Kontaktbeschränkungen, die nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sind. In diesem Zusammenhang muss es auch bei den derzeitigen Regelungen für Großveranstaltungen bleiben. Diese bleiben sowohl im Innen- als auch im Außenbereich auf 250 Personen bzw. Besucherinnen und Besucher beschränkt. Bei Veranstaltungen in Innenräumen sowie bei Veranstaltungen im Außenbereich mit mehr als 100 Personen gilt die Maskenpflicht.

Weiterhin muss an den bisher schon in den verschiedenen Bereichen angeordneten Zugangsbeschränkungen auf Personen mit einem Nachweis 3G, 2G bzw. 2Gplus festgehalten werden, um die entsprechenden Infektionsrisiken in diesen Bereichen, die individuellen Erkrankungsrisiken sowie

die daraus resultierenden möglichen Belastungen des Gesundheitssystems soweit wie möglich zu reduzieren. Vollständig geimpfte, genesene und Personen mit einer Auffrischungsimpfung unterliegen deutlich geringeren Erkrankungsrisiken; auch im Falle einer Infektion stellen sich die Verläufe als deutlich milder dar.

Ferner bleiben Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko und dem Potential einer Vielzahl von Folgeinfektionen wie Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen (bis auf einen reinen Gastronomiebetrieb) geschlossen.

Schließlich wird auch an der Regelung des § 27 und den darin enthaltenen schärferen Anordnungen, u. a. betreffend erweiterte Zugangsbeschränkungen (2G bzw. 2Gplus) bei Veranstaltungen, Kulturangeboten, Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Übernachtungsbetrieben sowie die Schließung von Prostitutionsstätten und ähnlicher Einrichtungen, für diejenigen Regionen festgehalten, in denen ein besonders hohes Infektionsaufkommen zu verzeichnen ist, um möglichst frühzeitig entsprechend zu erwartenden Belastungen des Gesundheitssystems begegnen zu können. Zur weiteren Begründung der Maßnahmen nach § 27 wird auf die Begründung der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Dritten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2), die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Siebten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsendreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Maskenpflicht)

Die für Bildungsangebote bestehende Maskenpflicht wird einheitlich auch auf alle Ausbildungsangebote und Prüfungen nach § 15 erstreckt.

Es wird klargestellt, dass Menschen mit Hörbehinderung und ihre Kommunikationspartnerinnen und -partner von der Maskenpflicht befreit sind, soweit und solange dies zur Kommunikation notwendig ist. Die bisher bereits nach Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 7 („tatsächliche Gründe“) bestehende Befreiung wird nunmehr im Interesse der Rechts- und Vollzugssicherheit ausdrücklich in der Verordnung angeordnet.

Zu Nr. 2 (3G bei Hochschulprüfungen)

Für (Hochschul-) Prüfungen wird ebenfalls das 3G-Modell angeordnet. Damit wird auch hier angesichts der hohen Zahl an teilnehmenden Personen, bei denen eine Virus-Übertragung trotz anderweitiger Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, ein erhöhtes Schutzniveau angeordnet. Damit werden Teilnehmende an den Prüfungen nunmehr verpflichtet, soweit sie nicht ohnehin geimpft oder genesen sind, einen Testnachweis vorzulegen. Angesichts der zunehmend insbesondere in Ballungszentren flächendeckend angebotenen und in der Regel rasch verfügbaren Testungsmöglichkeiten stellt diese Anforderung einen geringen und im Hinblick auf den Schutz der Prüfungssituation und aller daran Teilnehmenden vor Ansteckung zudem verhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen dar.

Zu Nr. 3 (Änderung § 15)

Auch für den Bereich von anderen Prüfungen, insbesondere Staats- und Laufbahnprüfungen, wird nunmehr einheitlich das 3G-Modell angeordnet.

Zu Nr. 4 und 5 (Wegfall § 27a)

§ 27a entfällt wegen Zeitablaufs und in § 30 damit auch der dazugehörige Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand.

Zu Nr. 6 (Außerkräftreten)

Die Verordnung wird bis 10. Februar 2022 verlängert.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens*)

Vom 20. Dezember 2021

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz im Lande Hessen stiftet ich ein Brandschutzehrenzeichen, eine Goldene Ehrennadel und ein Brandschutzverdienstzeichen.

Artikel 2

(1) Das Brandschutzehrenzeichen kann an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in drei Stufen verliehen werden:

Stufe I: Das Silberne Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Muster-
tafel Abb. 1).

Stufe II: Das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Muster-
tafel Abb. 2).

Sonderstufe: Das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren (Muster-
tafel Abb. 3).

(2) Die Goldene Ehrennadel kann an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren verliehen werden, wenn sie nach mindestens 20-jähriger aktiver, pflichttreuer Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren aus der Einsatzabteilung ausscheiden und in die Ehren- und Altersabteilung übertreten werden oder übergetreten sind (Muster-
tafel Abb. 4). Dies gilt für Personen, die ab dem 1. Januar 2017 in die Ehren- und Altersabteilung übertreten werden oder übergetreten sind.

Artikel 3

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Silbernen oder Goldenen Brandschutzehrenzeichens am Bande für mindestens 25-, 40- oder 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit ist die Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr und eine sich über den ganzen Zeitraum erstreckende aktive, pflichttreue Dienstzeit.

(2) Als aktive, pflichttreue Dienstzeit gilt nur die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig am Dienst, an Übungen und an Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren teilgenommen und das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat.

1. Dienstzeiten in Jugendfeuerwehren werden als aktive Dienstzeit angerechnet.
2. Dienstzeiten in Werkfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren können angerechnet

werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.

3. Dienstzeiten in Berufsfeuerwehren bleiben unberücksichtigt. Soweit Angehörige solcher Feuerwehren jedoch über ihre beruflichen Pflichten hinaus ehrenamtliche Dienstleistungen in erheblichem Umfang erbracht haben, kann eine Verleihung des Brandschutzverdienstzeichens am Bande wegen besonderer oder hervorragender Verdienste um den Brandschutz in Betracht kommen. Wegen der Voraussetzungen für die Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen am Bande für besondere oder hervorragende Verdienste um den Brandschutz wird auf Artikel 5 verwiesen.
4. Die Dienstzeit braucht nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu stehen. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.
5. Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeit sind der Beginn und das Ende des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver, pflichttreuer Dienst geleistet wurde. Dienstzeiten in verschiedenen Feuerwehren werden zusammengerechnet, sofern sie nicht zur gleichen Zeit geleistet wurden. Dienstzeiten in außerhessischen Feuerwehren sind zu berücksichtigen.
6. Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Ökologischen Jahres sowie der politischen Verfolgung sind anzurechnen, wenn hierdurch aktiver Dienst bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht möglich war.
7. Wechselt ein Angehöriger einer Einheit oder Einrichtung des hessischen Katastrophenschutzes in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr, werden die vorher erbrachten Zeiten angerechnet.

(3) Für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel gelten die Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 dieses Erlasses.

(4) Die zu ehrende Person muss die für das Brandschutzehrenzeichen geforderte Dienstzeit innerhalb ihres aktiven Dienstes erreichen. Für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel gilt nur die Voraussetzung, dass die zu ehrende Person in die Ehren- und Altersabteilung übertreten wird oder übergetreten ist.

(5) Die Brandschutzehrenzeichen werden nicht an Personen verliehen, die für dieselbe Leistung bereits eine Ehrung des Landes Hessen, zum Beispiel nach Art. 2 des Erlasses über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille vom 10. September 2013, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten haben.

Nicht dieselbe Leistung meint ein Wirken in verschiedenen Einheiten, deren Zielrichtung sich voneinander unterscheidet. Für ein Mit-

*) FFN 17-54

wirken in einer Einheit des Katastrophenschutzes muss die Person offiziell dauerhaft benannt worden sein und die Kriterien nach Art. 3 Abs. 2 des Erlasses über die Stiftung einer Katastrophenschutz-Medaille vom 10. September 2013, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.

Artikel 4

Das Brandschutzverdienstzeichen kann in fünf Stufen verliehen werden:

- Stufe I: Bronzenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 5).
- Stufe II: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für besondere Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 6).
- Stufe III: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande für hervorragende Verdienste um den Brandschutz (Mustertafel Abb. 7).
- Stufe IV: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz
1. für wesentliche Verbesserungen des Brandschutzes (Mustertafel Abb. 8),
 2. für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen (Mustertafel Abb. 9).
- Stufe V: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz
1. für hervorragende Verdienste um den Brandschutz sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene (Mustertafel Abb. 10),
 2. für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten mit erheblicher Gefahr für Leib und Leben bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren (Mustertafel Abb. 11).

Artikel 5

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Brandschutzverdienstzeichen am Bande sind Anlässe, Aktivitäten und Ereignisse, die bei Einmaligkeit nur selten erfüllt sind. In der Regel ist eine gewisse Dauer und Nachhaltigkeit der Leistungen oder Verdienste zu fordern.

1. Für die Stufe I müssen die Verdienste von Bedeutung für den Brandschutz innerhalb einer Gemeinde sein.
2. Für die Stufe II müssen die Verdienste nicht unbedingt von überörtlicher Bedeutung sein. Sie können sich auf den Brandschutz einer oder mehrerer Gemeinden beschränken.
3. Für die Stufe III ist zu fordern, dass den Leistungen überörtliche Bedeutung zukommt. Hiernach kommen für eine Ehrung insbesondere solche Personen in Betracht, denen erhebliche Verdienste um

den Brandschutz größerer Gebiete, wie z.B. eines Landkreises oder eines Regierungsbezirkes zukommen.

4. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

(2) Die Leistungen oder Verdienste, die durch Verleihung des Brandschutzverdienstzeichens anerkannt werden sollen, können sowohl theoretischer als auch praktischer Natur sein. Daher kommt eine Verleihung z.B. auch für wissenschaftliche Leistungen oder Gremienarbeit in Betracht.

(3) Voraussetzung für die Verleihung eines Silbernen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe IV, Nr. 1 ist, dass die Leistungen oder Verdienste hiernach so außergewöhnlich sein müssen, dass ihre Anerkennung und Würdigung durch Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen am Bande weder ausreichend noch angemessen ist. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

(4) Voraussetzung für die Verleihung eines Silbernen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe IV, Nr. 2 ist, dass die oder der zu Ehrende sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei Einsätzen der Feuerwehr ausgezeichnet hat.

(5) Voraussetzung für die Verleihung eines Goldenen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe V, Nr. 1 ist, dass die Leistungen oder Verdienste so beispiellos sein müssen, dass ihre Anerkennung und Würdigung durch Verleihung von Brandschutzverdienstzeichen am Bande oder als Steckkreuz nach Stufe IV, Nr. 1, weder ausreichend noch angemessen ist. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.

(6) Voraussetzung für die Verleihung eines Goldenen Brandschutzverdienstzeichens nach Stufe V, Nr. 2 ist, dass sich die oder der zu Ehrende unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten in der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehr ausgezeichnet hat.

(7) Soweit die Voraussetzungen für die beantragte Ehrung nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann die Verleihung einer anderen, den jeweiligen Verdiensten entsprechenden Stufe des Brandschutzverdienstzeichens in Betracht kommen.

Artikel 6

Die Goldene Ehrennadel und die verschiedenen Stufen des Brandschutzehrenzeichens und des Brandschutzverdienstzeichens sowie die Miniaturausführungen und die Bandschnallen sind in der beigefügten Mustertafel abgebildet.

Artikel 7

Das Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, das Brandschutzehrenzeichen und das Brandschutzverdienstzeichen am Bande sowie die Golde-

Anlage

ne Ehrennadel in ihrem oder seinem Namen von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

Artikel 8

Über die Verleihung des Brandschutzehrenzeichens, der Goldenen Ehrennadel und des Brandschutzverdienstzeichens wird eine Urkunde ausgestellt. Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Artikel 9

(1) Die Brandschutzehrenzeichen und Brandschutzverdienstzeichen am Bande werden nur am Tage der Verleihung und bei besonderen Anlässen getragen.

(2) Die Miniaturausführung wird auf dem linken Rockaufschlag/Revers der Zivilkleidung getragen. Die Bandschnalle wird über der linken Außentasche der Dienstkleidung getragen.

Artikel 10

(1) Das Brandschutzehrenzeichen, die Goldene Ehrennadel und das Brandschutzverdienstzeichen werden nicht an Personen verliehen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen Gründen einer Ehrung unwürdig sind.

(2) Erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann ihr oder ihm das Brandschutzehrenzeichen, die Goldene Ehrennadel und das Brandschutzverdienstzeichen aberkannt werden.

(3) Bei Personen, gegen die ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung anhängig ist, sind Anträge bis zur Klärung des Sachverhaltes oder bis zum Abschluss des Strafverfahrens zurückzustellen.

(4) Werden Tatsachen, die eine Unwürdigkeit für eine Ehrung mit dem Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel oder dem Brandschutzverdienstzeichen begründen, erst nach der Verleihung bekannt, ist hierüber unverzüglich auf dem Dienstweg zu berichten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine mit dem Brandschutzehrenzeichen, der Goldenen Ehrennadel oder dem Brandschutzverdienstzeichen geehrte Person sich nach der Verleihung durch ihr späteres Verhalten, z.B. Begehung von Straftaten, der Ehrung unwürdig erweist.

(5) Die Entscheidung über die Aberkennung des Brandschutzehrenzeichens, der Goldenen Ehrennadel oder des Brandschutzverdienstzeichens wird der oder dem Geehrten mitgeteilt.

Artikel 11

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses trifft die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

Artikel 12





Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.




Wiesbaden, den 20. Dezember 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Mustertafel zum Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens, einer Goldenen Ehrennadel und eines Brandschutzverdienstzeichens

	<p>Abbildung 1</p> <p>Stufe I: Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande Verleihung für mindestens 25-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 1 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 2</p> <p>Stufe II: Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande Verleihung für mindestens 40-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 1 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 3</p> <p>Sonderstufe: Goldenes Brandschutzehrenzeichen am Bande Verleihung für mindestens 50-jährige aktive, pflichttreue Dienstzeit in Freiwilligen Feuerwehren.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 1 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 4</p> <p>Goldene Ehrennadel Verleihung an Feuerwehrangehörige, die nach langjähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden und in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden oder wurden.</p> <p><i>Artikel 2 Abs. 2 des Erlasses</i></p>

	<p>Abbildung 5</p> <p>Stufe I: Bronzenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande Verleihung für Verdienste um den Brandschutz. Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 6</p> <p>Stufe II: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen am Bande Verleihung für besondere Verdienste um den Brandschutz. Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 7</p> <p>Stufe III: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen am Bande Verleihung für hervorragende Verdienste um den Brandschutz. Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>

	<p>Abbildung 8</p> <p>Stufe IV, Nr. 1: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz</p> <p>Verleihung an Personen, deren Tätigkeit zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutzes im Lande Hessen beigetragen hat. Diese Ehrung kann auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 9</p> <p>Stufe IV, Nr. 2: Silbernes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz</p> <p>Verleihung an Personen, die sich durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 10</p> <p>Stufe V, Nr. 1: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz</p> <p>Verleihung an Personen für deren hervorragende Verdienste um den hessischen Brandschutz sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene. Diese Ehrungen können auch an Personen außerhalb der Feuerwehr verliehen werden.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>
	<p>Abbildung 11</p> <p>Stufe V, Nr. 2: Goldenes Brandschutzverdienstzeichen als Steckkreuz</p> <p>Verleihung an Personen, die sich unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben durch besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Brandbekämpfung oder bei sonstigen Einsätzen der Feuerwehren ausgezeichnet haben.</p> <p><i>Artikel 4 des Erlasses</i></p>

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
